

ZENTRALE RECHTSDIENSTE, FORSTRECHT, ARTEN-  
UND NATURSCHUTZ  
Abteilung I/3



lebensministerium.at

An das  
Bundesministerium für Justiz  
zu Zl. BMJ-PR350.00/0001-Pr/2010  
team.pr@bmj.gv.at

Wien, am 16.11.2010

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom  
BMJ-PR350.00/0001-  
Pr/2010

Unsere Geschäftszahl  
BMLFUW-  
LE.4.2.5/0138-I/3/2010

Sachbearbeiter(in)/Klappe  
Mag. Wellenhofer/6646

**eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf und zwar zu Artikel 37 „Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten“ wie folgt Stellung:

Zunächst wird festgehalten, dass das geltende Regierungsübereinkommen für die XXIV. Gesetzgebungsperiode in Pkt. 3.9. den folgenden Auftrag gibt: „Im Zusammenhang mit den verbliebenen Pfandgeldern (Kühlgeräte-VO) wird die Bundesregierung eine Lösung im Interesse der Konsumenten anstreben.“

In Umsetzung dieses Punktes des Regierungsübereinkommens ist bereits ein Teil des vorhandenen Betrages den Konsumentinnen und Konsumenten durch Fördermaßnahmen für den Kauf von besonders energieeffizienten Geräten direkt zu Gute gekommen. Allein für das Jahr 2010 wurden solcherart für zwei Aktionen ca 5 Millionen Euro „Trennungsprämie“ in Anspruch genommen.

In den Erläuterungen zu diesem Gesetz wird festgehalten, dass eine Übertragung der Gelder an die Republik Österreich als sachlich gerechtfertigt und erforderlich erscheint, da nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass diese zweckentsprechend – nämlich zur



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenring 1  
Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at  
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 46 6000 0000 0506 0007, UID ATU 37632905

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Förderung des Verbraucherschutzes- verwendet werden. Eine nähere Erläuterung, welche konkreten Zwecke dies sind, findet sich allerdings nicht.

Hinsichtlich des Übergangs der Rückgriffsansprüche auf die Republik Österreich gemäß Art. 37 § 2 wäre darauf Bedacht zu nehmen, dass die Geldmittel unbeschadet des geplanten Einfließens in das allgemeine Budget des Bundes den Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin im Sinne des Regierungsübereinkommens zu Gute kommen werden. Weiters sollte sichergestellt werden, dass die Zielsetzungen in Hinblick auf Umweltschutz und Klimaschutz berücksichtigt werden, wie dies die bisher durchgeführten bzw geplanten Förderungsmaßnahmen (Trennungsprämie für Kühlgeräte bzw Waschmaschinen) bewirkt haben. Diese Fördermaßnahmen für die Anschaffung besonders energieeffizienter Geräte wurden bisher allesamt in Absprache mit dem BMLFUW durchgeführt. Es wird als notwendig angesehen, dass auch weiterhin eine Absprache mit dem BMLFUW erfolgen wird bzw. das BMLFUW in Absprachen eingebunden wird.

Der Übergang der Verpflichtung zur Rückzahlung an die Republik Österreich gemäß Art. 37 § 1 gewährleistet für die Konsumentinnen und Konsumenten jedenfalls weiterhin, den Ihnen zustehenden Geldbetrag erstattet zu bekommen, wenngleich es als unwahrscheinlich anzusehen ist, dass noch ein großer Teil der bisher nicht eingelösten Gutscheine/Plaketten beansprucht werden wird. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass die Rückerstattung seit 2005 operativ von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des UFH durchgeführt wurde, und dass für diesbezügliche Tätigkeiten das ho Ressort aufgrund der angespannten personellen Situation keine personellen Ressourcen zur Verfügung hätte. Das BMLFUW könnte daher die Rückerstattung solcher Gelder nicht durchführen.

Formal wird angeregt, das Verfahren, wie Konsumentinnen oder Konsumenten, die noch Kühlgerätegutscheine oder –plaketten besitzen, ihre Ansprüche geltend machen können, im Gesetz selbst oder zumindest eine entsprechende Verordnungsermächtigung festzulegen.

Für den Bundesminister:  
i.V. Mag. Christiane Wellenhofer